

Anlage der ewag kamenz zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I Seite 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.07.2022 (BGBl. I Seite 1134) werden folgende Preise bekannt gegeben:

Teil A. Preisblatt vom 01.01.2026-31.03.2026

1. Wärmepreise

Grundpreis (verbrauchsunabhängig)	Preis netto in EUR p. a.	Preis inkl. 19 % USt. in EUR p. a.
Anlagendimensionierung bis einschl. 10 kW	494,14	588,03
Anlagendimensionierung ab 11 kW bis einschl. 20 kW	817,04	972,28
Anlagendimensionierung ab 21 kW bis einschl. 50 kW	2.042,59	2.430,68
Anlagendimensionierung ab 51 kW bis einschl. 100 kW	4.085,19	4.861,38
Anlagendimensionierung ab 101 kW bis einschl. 150 kW	6.127,78	7.292,06
Anlagendimensionierung ab 151 kW bis einschl. 200 kW	8.170,37	9.722,74
Anlagendimensionierung ab 201 kW bis einschl. 250 kW	10.212,97	12.153,43

Arbeitspreis (verbrauchsabhängig für jede gelieferte Wärmeeinheit in kWh)	Preis netto in EUR/kWh	Preis inkl. 19 % USt. in EUR/kWh
Arbeitspreis	0,1363	0,1622

2. Weitere Preise

	Preis netto in EUR	Preis inkl. 19 % USt. in EUR
a. technische Preise für Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBFernwärmeV) (Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt kostenfrei.)		
Inbetriebsetzung der Kundenanlage (pauschal)	69,37	82,55
b. jede schriftliche Zahlungsaufforderung zzgl. Verzugszinsen*		
Einzug eines Betrages durch Beauftragten der ewag kamenz (je Inkassogang) *	1,00	1,00
	65,76	65,76
c. Einstellung/Wiederaufnahme der Versorgung		
Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV *	65,76	65,76
Wiederinbetriebnahme der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV	65,76	78,25

Die mit *) gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt des Abrechnungszeitraumes geltenden Höhe berechnet.

Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist die ewag kamenz berechtigt, Geldschulden entsprechend § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB zu verzinsen.